



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 10/19

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,
Prüfung der Einhaltung von
Zahlungsfristen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Einhaltung der Zahlungsfristen anhand einer Einschau in Rechnungsdaten des Gesundheitsverbundes. Festzustellen war, dass die Rechnungsbezahlung bis auf Ausnahmen fristgerecht erfolgte und die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten wurden.

Eine ausgewählte Stichprobe von Rechnungen, bei denen die Zahlungsfrist laut Datengrundlage nicht eingehalten wurde, zeigte, dass die Begründung dafür in Bearbeitungsirrtümern im Rechnungsbearbeitungsprozess lag. Da es sich dabei um Einzelfälle und keine systematischen Mängel handelte, war keine Empfehlung auszusprechen.

In Einzelfällen hatte der Gesundheitsverbund Zahlungsfristen vereinbart, die nicht der gesetzlichen Vorgabe des Bundesvergabegesetzes entsprachen. Ebenso war das Fehlen eines geeigneten Prozessablaufes für die Rechnungsbehandlung im Gesundheitsverbund zu beanstanden.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einhaltung der Zahlungsfristen in der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1 Zahlungsverzugsrichtlinie	7
2.2 Umsetzung im österreichischen Recht.....	8
2.3 Vertragsregelungen in ÖNORMEN.....	11
3. Generelle Einkaufsbedingungen der damaligen Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund	11
3.1 Bestimmungen für die Zahlungsfrist	13
3.2 Bestimmungen für die Übernahme der Leistung	14
4. Rechnungsbehandlung in der Magistratsabteilung 6 und in der damaligen Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund.....	15
4.1 Qualitätssicherung der Rechnungsbehandlung.....	15
4.2 Rechnungseingang.....	15
4.3 Erfassung der Zahlungsfrist.....	16
4.4 Rechnungsprüfung und Freigabe.....	16
4.5 Gutschrift des Rechnungsbetrages	17

5. Einhaltung der Zahlungsfristen	17
5.1 Allgemeines zu den Rechnungsdaten	17
5.2 Zahlungsdauer	18
5.3 Auswahl von Rechnungen zur Prüfung	18
5.4 Ergebnis der Einschau im Überblick	19
5.5 Ergebnis der Einschau im Detail	21
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Gesundheitsverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Krankenanstaltenverbund	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MDR	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer

ÖNORM.....	Österreichische Norm
rd.....	rund
s.....	siehe
SR.....	Sonderdrucksorte
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.....	unter anderem
u.zw.....	und zwar
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt.....	Umsatzsteuer
WD.....	Wertdrucksorte
z.B.....	zum Beispiel

Die Unternehmung gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wurde im Juni 2020 in "Wiener Gesundheitsverbund" umbenannt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Handhabung von Zahlungsfristen bei Dienst- und Lieferleistungen in dem damaligen Krankenanstaltenverbund einer stichprobenweisen Prüfung. Die Rechnungsbearbeitung durch die Magistratsabteilung 6 wurde ebenfalls in die Prüfung mit einbezogen.

Der Prüfungszeitraum umfasste Rechnungen der Jahre 2018 und 2019. Die Einhaltung der maßgeblichen Zahlungsfristen wurde anhand einer stichprobenweisen Einschau in Rechnungsdaten und in die Bezug habenden Zahlungsvorgänge ausgewertet.

Durch die Mitte des Jahres 2013 erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ("Zahlungsverzugsrichtlinie") wurden Änderungen für alle öffentlichen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber - somit auch für die Stadt Wien - erforderlich.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen im zweiten Halbjahr des Jahres 2020. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen (damaliger Krankenanstaltenverbund und Magistratsabteilung 6) fanden Anfang September 2019 statt. Die Prüfung wurde im Jänner 2020 ausgesetzt. Die Wiederaufnahme erfolgte im Juli 2020.

Die Schlussbesprechung mit dem nunmehrigen Gesundheitsverbund und mit der Magistratsabteilung 6 wurde am 19. Oktober 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 und 2019.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Daten- und Dokumentenanalysen, Belegprüfungen und Interviews bei dem Gesundheitsverbund und bei der Magistratsabteilung 6. Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- MA 18, MA 19, MA 21 und MA 28, Prüfung der Einhaltung von Zahlungsfristen, StRH SWB - 28-1/14.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Zahlungsverzugsrichtlinie

Die Zahlungsverzugsrichtlinie verfolgt das Ziel, den Belastungen, die Unternehmen durch übermäßig lange Zahlungsfristen und durch Zahlungsverzögerungen entstehen, durch die gesetzliche Verankerung von maximalen Zahlungsfristen und Rechtsfolgen bei deren Überschreitung entgegenzuwirken. Die Richtlinie enthält zu diesem Zweck überwiegend zivilrechtliche Bestimmungen, die für den Geschäftsverkehr zwischen allen Unternehmen im weiteren Sinn (einschließlich öffentlicher Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber) gleichermaßen gelten. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU darüber hinausgehende strengere Sonderbe-

stimmungen für "öffentliche Stellen" (öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber) im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vereinbarungen über Zahlungsfristen vor- sieht.

2.2 Umsetzung im österreichischen Recht

Die zivilrechtlichen Bestimmungen der Zahlungsverzugsrichtlinie sind durch das Zahlungsverzugsgesetz in Form von Novellen des ABGB, des Bundesvergabegesetzes und des UGB umgesetzt worden. Die Sonderbestimmungen für öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber wurden mit einer Novelle zum damals geltenden Bundesvergabegesetz eingeführt und sind seit 12. Juli 2013 in Kraft.

Im Folgenden wird vor allem auf die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Zahlungsfristen für öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber eingegangen.

Im Einzelnen bestimmten die §§ 87a und 99a BVergG 2006 bzw. bestimmen nunmehr die §§ 100 und 111 BVergG 2018, dass die durch die öffentliche Auftraggeberin bzw. den öffentlichen Auftraggeber festgelegte Zahlungsfrist bei öffentlichen Aufträgen im Regelfall nicht mehr als 30 Tage betragen darf.

Die Vereinbarung einer 60-tägigen Zahlungsfrist ist ferner unabhängig von der Natur bzw. den Merkmalen eines Auftrages stets zulässig, wenn die überwiegende Tätigkeit der öffentlichen Auftraggeberin bzw. des öffentlichen Auftraggebers oder ihrer bzw. seiner betreffenden Organisationseinheit in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen besteht, was auf den in diesem Bericht geprüften damaligen Krankenanstaltenverbund zutraf.

Jene Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber, deren überwiegende Tätigkeit in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen besteht, können bei all ihren Aufträgen eine Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen vereinbaren, unabhängig davon, ob der konkrete Auftrag die Erbringung einer Gesundheitsdienstleistung zum Gegenstand hat, oder nicht. Es sind daher beispielsweise auch Bauaufträge für Neu- und Zubauten, IT-Dienstleistungs- und Lieferaufträge oder Reinigungsdienstleistungen erfasst.

Jede Bieterin bzw. jeder Bieter einer Ausschreibung, welche bzw. welcher der Ansicht ist, dass eine Ausschreibung Bestimmungen enthält, die den Vorgaben des § 100 des Bundesvergabegesetzes widersprechen und sie bzw. ihn somit als potenzielle Auftragnehmerin bzw. potenziellen Auftragnehmer benachteiligen, kann diese Ausschreibung innerhalb der Fristen für vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren vor den zuständigen Verwaltungsgerichten anfechten. Die öffentlichen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber betreffenden Bestimmungen der Zahlungsverzugsrichtlinie wurden damit in das Rechtsschutzsystem des Bundesvergabegesetzes eingebettet.

Die Regelung in § 111 BVergG 2018 ähnelt inhaltlich jener des § 100 BVergG 2018, ihr Anwendungsbereich betrifft aber Verfahren ohne Ausschreibung sowie Verfahren, deren Ausschreibungsunterlagen nicht im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten bekämpfbar sind (z.B. Direktvergabe und Direktvergabe nach vorheriger Bekanntmachung). In diesem Fall kann der betreffende Leistungsvertrag bei den zuständigen Zivilgerichten angefochten werden.

Voraussetzung für den Beginn des Laufes der Zahlungsfrist ist die von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erbrachte und von der öffentlichen Auftraggeberin bzw. vom öffentlichen Auftraggeber abgenommene Leistung. Die §§ 100 und 111 BVergG 2018 sehen diesbezüglich eine zeitliche Einschränkung eines Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung vor. Die Dauer dieses Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens darf grundsätzlich 30 Tage ab dem Empfang der Ware oder der Erbringung der Bau- bzw. Dienstleistung nicht übersteigen. Davon abweichende Festlegungen sind nur zulässig, wenn diese für Unternehmen nicht grob nachteilig sind.

Für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Dauer des vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht, ob es einen sachlichen Grund für diese Abweichung gibt und um welchen Auftragsgegenstand es sich handelt. Eine absolute, in Tagen bemessene maximal zulässige Frist ist nicht vorgesehen.

Erst nach Abschluss eines solchen Übernahmeverfahrens ist geklärt, ob die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde. Wenn dies durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber festgestellt wurde, beginnt die erwähnte, im gegenständlichen Fall 60 Tage betragende Zahlungsfrist zu laufen.

Im Zusammenhang mit der pünktlichen Einhaltung von Zahlungsfristen ist der ebenfalls im Zuge der Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie neu eingeführte § 907a ABGB zu berücksichtigen. Darin wird festgelegt, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner (öffentliche Auftraggeberin bzw. öffentlicher Auftraggeber) einer Geldschuld, die sie bzw. er mittels Banküberweisung erfüllen will, nur dann als fristgerecht erfüllt gilt, wenn sie bzw. er den Überweisungsauftrag an ihr bzw. sein Bankinstitut so rechtzeitig erteilt, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto der Gläubigerin bzw. des Gläubigers (Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer) wertgestellt ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Zahlungsdienstegesetz grundsätzlich eine maximale Transaktionsdauer für elektronisch beauftragte Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes von einem Geschäftstag festlegt.

Gemäß § 456 UGB (diese Bestimmung gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts) können die Auftragnehmerinnen bzw. die Auftragnehmer von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber bei Zahlungsverzug Verzugszinsen verlangen. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen betrug der gesetzliche Zinssatz im Zeitpunkt der Berichtsverfassung 9,20 Prozentpunkte über dem von der Österreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der ab dem ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit die Schuldnerin bzw. der Schuldner (öffentliche Auftraggeberin bzw. öffentlicher Auftraggeber) für die Verzögerung nicht verantwortlich ist, hat sie bzw. er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen (4 % pro Jahr) zu entrichten.

Ferner bestimmt § 458 UGB eine pauschale Mindestentschädigung für Betriebskosten. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen ist die Gläubigerin

bzw. der Gläubiger berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten von der Schuldnerin bzw. vom Schuldner einen Pauschalbetrag von 40,-- EUR zu fordern. Für den Ersatz von Betreuungskosten, die diesen Betrag übersteigen, ist § 1333 Abs. 3 ABGB anzuwenden, wonach die Gläubigerin bzw. der Gläubiger insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, fordern kann.

2.3 Vertragsregelungen in ÖNORMEN

Ein Vergleich mit der ÖNORM B 2110 - "*Allgemeine Vertragsbestimmung für Bauleistungen*" und der ÖNORM A 2060 - "*Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen*" (beide Ausgabe März 2013), deren Anwendbarkeit häufig vereinbart wird, zeigt, dass die in beiden ÖNORMEN getroffene Fälligkeitsregelung, wonach die Zahlungsfrist bei Aufträgen mit einer Auftragssumme über 100.000,-- EUR (dieser Betrag und alle folgenden inkl. USt) generell 60 Tage beträgt, nicht mit der Zahlungsverzugsrichtlinie und den §§ 100 und 111 des Bundesvergabegesetzes in Einklang steht. Wie erwähnt, können öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber eine 30 Tage übersteigende Zahlungsfrist u.zw. unabhängig von der Auftragssumme, nur mehr in Ausnahmefällen vereinbaren.

Auf diesen Umstand wies bereits der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes in seinem veröffentlichten Rundschreiben vom 17. Mai 2013 hin.

Im gegenständlichen Bericht kann dies jedoch unberücksichtigt bleiben, da der geprüfte damalige Krankenanstaltenverbund als Gesundheitsdienstleistungsunternehmen die oben erwähnte Ausnahme von der 30-tägigen Zahlungsfrist (60 Tage Zahlungsfrist) für sich beanspruchen konnte.

3. Generelle Einkaufsbedingungen der damaligen Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

Die "*Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)*", WD 313, sowie die "*Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien*

für Bauleistungen", WD 314, sind gemäß magistratsinternem Erlass jedem Vertrag über Leistungen bzw. Bauleistungen zugrunde zu legen. Sie waren auch von dem damaligen Krankenanstaltenverbund anzuwenden.

Die WD 313 und WD 314 sind auch im Internet veröffentlicht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung werden sie auch für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer verbindlich. Sie basieren in Teilen auf der ÖNORM A 2060 (Abschnitte 5 bis 10) bzw. der ÖNORM B 2110 (Abschnitte 5 bis 12), treffen darüber hinaus jedoch ergänzende Regelungen.

Für Auftragsvergaben des Betrachtungszeitraumes fanden die WD 313 und WD 314 in folgenden Fassungen Anwendung:

- MDR - 582286-2018, "Allgemeine Teilnahmebestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (WD 307), Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen; ausgenommen Bauleistungen (WD 313), Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen (WD 314), Erlass" vom 16. August 2018 und
- MDR - 129722-2016-1, "Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (WD 307), Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (WD 313), Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen (WD 314), Muster eines Garantiebriefes, Formblatt "Angebot" (MD BD - SR 75), Änderung; Erlass" vom 24. Februar 2016.

Der damalige Krankenanstaltenverbund hatte zusätzlich zu den WD 313 und WD 314 ergänzende eigene "Generelle Einkaufsbedingungen" festgelegt. Im Betrachtungszeitraum geltend waren:

- *"Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (gültig ab 5. 7. 2019)"*,
- *"Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge (gültig ab 21. 8. 2018)"* und

- *"Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge (gültig ab 1. 8. 2013)"*.

Die gegenständliche Prüfung betreffend lagen keine inhaltlichen Unterschiede in den drei Fassungen der generellen Geschäftsbedingungen vor.

3.1 Bestimmungen für die Zahlungsfrist

Die WD 313 und die WD 314 regeln wortgleich, dass - sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderes festgelegt ist - gilt, dass die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei der von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber bekannt gegebenen Stelle beträgt. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,-- EUR beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage (Punkt 4.4.1.2 WD 313 bzw. Punkt 4.4.1.2 WD 314). Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind ebenfalls 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig. Bei der Berechnung von Fristen nach Tagen wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.

In den *"Generellen Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund"* wurde festgelegt, dass als Zahlungsmodalitäten grundsätzlich die Regelungen der WD 313 (Punkt 4.4) und WD 314 (Punkt 4.4) gelten. Da der damalige Krankenanstaltenverbund überwiegend in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen tätig sei, werde abweichend davon - nach Maßgabe des Bundesvergabegesetzes - für den damaligen Krankenanstaltenverbund als Auftraggeberin eine Zahlungsfrist von 60 Tagen festgelegt.

Beim Einkauf von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist der im Vorfeld zustande gekommene schriftliche Vertrag maßgeblich. Die dabei enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sahen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Prüfungsthema insbesondere vor:

Abweichende Bestimmungen seitens der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (z.B. aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorherigen Angeboten, Auftragsannahmeschreiben) waren nur dann verbindlich, wenn sie mit der auftraggebenden Stelle schriftlich vereinbart oder in dieser Bestellung ausdrücklich bestätigt wurden.

Rechnungen waren an die in der Bestellung angeführte Adresse (Scanzentrum der Magistratsabteilung 6) zu übermitteln. Die Zahlung erfolgte erst nach Leistungserbringung.

Da der damalige Krankenanstaltenverbund als Gesundheitsdienstleisterin generell die Zahlungsfrist von 60 Tagen in Anspruch nahm, blieb die in den WD 313 und WD 314 enthaltene Differenzierung der Zahlungsfrist in Abhängigkeit von Rechnungsart unerheblich. Es war somit nicht zwischen Schluss- und Abschlagsrechnungen zu differenzieren.

3.2 Bestimmungen für die Übernahme der Leistung

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien sahen unterschiedliche Regelungen vor, je nachdem, ob vereinbarungsgemäß eine formlose oder eine förmliche Übernahme vorgesehen war.

Hatte gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung keine förmliche Übernahme zu erfolgen, galt eine Leistung als übernommen, wenn sie in die Verfügungsmacht der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers übergegangen war. In den gegenständlich eingesehenen Fällen der Lieferleistungen war dies grundsätzlich durch gegengezeichnete Lieferscheine bestätigt. Bei den Dienstleistungen konnte, auch für den Fall der förmlichen Übernahme, durch die rechtzeitig erfolgte Bestätigung der Leistungserbringung im Rechnungsprüfungsverfahren grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese vor der Rechnungslegung erfolgte.

4. Rechnungsbehandlung in der Magistratsabteilung 6 und in der damaligen Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

4.1 Qualitätssicherung der Rechnungsbehandlung

Für den Ablauf der Eingangsrechnungsbehandlung hatte die Magistratsabteilung 6 eine eigene detaillierte *"interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabewesens - Eingangsrechnungsbehandlung"* verfasst. Der damalige Krankenanstaltenverbund hatte keine vollständige Ablaufregelung zur Rechnungsbehandlung. Der dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegte Ablaufprozess aus dem Jahr 2015 *"Rechnungen prüfen und buchen"* im *"Shared Service Center Einkauf - Organisationshandbuch"* enthielt lediglich die Beschreibung *"Ablegen, Prüfung auf Vollständigkeit und automatische Durchbuchung oder gegebenenfalls manuelle Bearbeitung einer Rechnung"* und wurde vom Stadtrechnungshof Wien als ungenügende Ablaufregelung angesehen. Ebenso fehlte die Darstellung der mit der Rechnungsbehandlung befassten Stellen und Verantwortlichkeiten innerhalb des damaligen Krankenanstaltenverbundes.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Gesundheitsverbund, zur Transparenz und Qualitätssicherung im Rahmen ihres Qualitätsmanagements einen zeitgemäßen Prozess für die Rechnungsbehandlung zu erstellen.

4.2 Rechnungseingang

Rechnungen waren physisch oder elektronisch an das Scanzentrum der Magistratsabteilung 6 zu richten. Unmittelbar mit der elektronischen Erfassung der Rechnung im Scanzentrum der Magistratsabteilung 6 war diese im SAP-Rechnungsworkflow für die zuständige Buchhaltungsabteilung in der Magistratsabteilung 6 verfügbar. In weiterer Folge wurde die Rechnung lt. der abteilungsinternen Dienstanweisung spätestens am nächsten Arbeitstag im Weg des SAP-Rechnungsworkflows an die anordnungsbeauftragte Dienststelle (gegenständlich der damalige Krankenanstaltenverbund) weitergeleitet.

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass diese Vorgabe umgesetzt wurde. Die Bestellscheine für die Leistungsbestellung enthielten das

Scanzentrum der Magistratsabteilung 6 als Rechnungsadresse. Die Weiterleitung im SAP-Rechnungsworkflow von der Magistratsabteilung 6 an den damaligen Krankenanstaltenverbund erfolgte überwiegend bereits am Tag des Rechnungseinganges, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag.

4.3 Erfassung der Zahlungsfrist

Von der Magistratsabteilung 6 war vor der Weiterleitung der Rechnung im SAP-Rechnungsworkflow an die anordnungsbefugte Dienststelle u.a. ein Datum für die Fälligkeit der Zahlung festzusetzen. Erforderlichenfalls war dieses durch die anordnungsbefugte Dienststelle (hier der damalige Krankenanstaltenverbund) zu korrigieren und mit der Buchung endgültig zu erfassen.

Für den Beginn des Fristenlaufes war grundsätzlich der Eingang der Rechnung im Scanzentrum der Magistratsabteilung 6 maßgebend. Bei Rechnungen, bei denen nachträglich eine längere Zahlungsfrist vereinbart wurde, richtete sich der Zeitpunkt der Fälligkeit nach den auf der Rechnung angeführten Zahlungsbedingungen.

4.4 Rechnungsprüfung und Freigabe

Die Rechnungsprüfung und die nachfolgende Rechnungsfreigabe erfolgten in den entsprechenden Organisationseinheiten der damalige Krankenanstaltenverbund. Generell galt, dass in Anwendung der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien Rechnungen fünf Arbeitstage vor dem Fälligkeitstag von der anordnungsbefugten Dienststelle im SAP-Rechnungsworkflow freizugeben waren und somit für die Magistratsabteilung 6 zur Verrechnung und Durchführung des Zahlungsvollzuges verfügbar sein mussten.

Die Einschau zeigte, dass diese Vorgabe bis auf 2 Ausnahmen erfüllt wurde. Hier dauerte der Rechnungsbearbeitungsprozess in dem damaligen Krankenanstaltenverbund um jeweils vier Tage zu lange, um eine rechtzeitige Überweisung zu ermöglichen (s. Punkt 5.5, Rechnungen Nr. 32 und Nr. 33).

4.5 Gutschrift des Rechnungsbetrages

Innerhalb dieser 5 Arbeitstage hatte die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 - nach der Freigabe der Rechnung durch die anordnungsbefugte Dienststelle (hier der damalige Krankenanstaltenverbund) - die Abstattung des Betrages vorzunehmen.

Gemäß der erwähnten internen Dokumentation zur Eingangsrechnungsbehandlung der Magistratsabteilung 6 galten Rechnungen mit dem Abbuchungsdatum vom Konto der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers als bezahlt. Zusätzlich erfolgte in der Dienstanweisung vom 7. Mai 2013 der Hinweis, dass die Buchhaltungsabteilungen besonderes Augenmerk auf den Fälligkeitstermin zu legen haben, da der überwiesene Betrag zu diesem Termin bereits auf dem Konto der Gläubigerin bzw. des Gläubigers gutgeschrieben sein muss. Dies sollte dadurch sichergestellt werden, dass die Zahlungsanweisung bereits einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitsdatum erfolgt, bzw. eine entsprechende Berücksichtigung von Wochenenden und Feiertagen vorgenommen wird.

5. Einhaltung der Zahlungsfristen

5.1 Allgemeines zu den Rechnungsdaten

Für die gegenständliche Prüfung wurden 3 der insgesamt 29 organisatorischen Einheiten des damaligen Krankenanstaltenverbundes ausgewählt. Diese waren die heutigen Kliniken Donaustadt und Favoriten sowie die Generaldirektion.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde von dem Gesundheitsverbund für diese 3 organisatorischen Einheiten eine Datenbasis über alle bezahlten Rechnungen der Jahre 2018 und 2019 für die ausgewählten Sparten Dienstleistung und Technik übergeben. Diese umfasste rd. 106.000 Rechnungen. Der summierte Betrag der Rechnungen belief sich auf rd. 240 Mio. EUR. Die Datenbasis enthielt zu jeder Rechnung im Wesentlichen die betreffende Organisationseinheit, die Kreditoren bzw. den Kreditoren, den Betrag, ein Buchungsdatum und ein Ausgleichsdatum. Da Gutschriften von der Buchhaltung wie Rechnungen behandelt werden, waren auch diese in der Datenbasis enthalten.

Das in der Datenauswertung enthaltene Buchungsdatum war lt. dem Gesundheitsverband grundsätzlich jenes, an dem die Leistungsbestätigung für die vorliegende Rechnung erfolgte, nicht das Datum der Leistungsabnahme oder der Übernahme und nicht das des Rechnungseingangs. Mit dem Ausgleichsdatum wurde die Rechnung vom damaligen Krankenanstaltenverband als erledigt verbucht.

5.2 Zahlungsdauer

Unter der Annahme, dass das Datum der Buchung in der Datenbasis nicht wesentlich vom Rechnungseingang abweicht, wurden die Daten vom Stadtrechnungshof Wien daraufhin analysiert, wie häufig die Zahlungsdauer von 60 Tagen überschritten wurde. Das Ergebnis zeigte, dass bei rd. 1 % aller Rechnungen (von rd. 106.000 Rechnungen) die Dauer zwischen dem Buchungsdatum und dem Ausgleichsdatum über 60 Tage lag.

Der dargestellte Prozentsatz konnte nur als Anhaltspunkt für die Einhaltung der Zahlungsbestimmungen des Bundesvergabegesetzes dienen. Wurden nämlich von einer Firma nach Vertragsabschluss, z.B. mit der Rechnung, ein längerer als der vereinbarte Zahlungszeitraum angeboten, so erfolgte dies nach der Zuschlagserteilung und somit unabhängig vom Bundesvergabegesetz und wurde von dem damaligen Krankenanstaltenverband grundsätzlich angenommen. Wie die detaillierte Einschau zeigte (s. Punkt 5.5) gab es auch noch weitere Gründe für eine längere Zahlungsdauer, ohne dass eine Überschreitung der Frist vorlag.

Über die Einhaltung der bei der Leistungsbeschaffung vereinbarten bzw. nachträglich gesondert vereinbarten Zahlungsfristen konnte damit generell keine Aussage getroffen werden, da es in dem damaligen Krankenanstaltenverband durchaus üblich war auch eine nur 30-tägige oder noch kürzere Zahlungsfrist zu vereinbaren.

5.3 Auswahl von Rechnungen zur Prüfung

Zur näheren Betrachtung wurden aus all jenen Fällen der Datenbasis, die eine Überschreitung der 60-tägigen Zahlungsfrist gemäß Bundesvergabegesetz möglich erscheinen ließen, Rechnungen zur Einschau ausgewählt.

Von den beiden Kliniken Donaustadt und Favoriten wurden jeweils 14 Rechnungen in die Stichprobe einbezogen. Für den Organisationsbereich Generaldirektion lag bei lediglich 7 Rechnungen die Dauer bis zur Bezahlung möglicherweise bei über 60 Tagen. Diese wurden alle in die Stichprobe aufgenommen, die somit insgesamt 35 Rechnungen umfasste.

Die Auswahl der Rechnungen für die Stichprobe erfolgte nach dem Gesichtspunkt, dass vermehrt Rechnungen mit höherer Überschreitungsdauer bezogen auf die Erledigungsdauer von 60 Tagen ausgewählt wurden. Das Mittel der Überschreitungsdauer in der Stichprobe war höher als jenes der Gesamtheit an Rechnungen.

Für diese 35 Rechnungen wurden von der Magistratsabteilung 6 die Bestellscheine der Leistungen, die Rechnungen, der SAP-Workflow der jeweiligen Rechnungsbehandlung und die Abstattungsachweise bereitgestellt.

5.4 Ergebnis der Einschau im Überblick

Den Bestellscheinen war zu entnehmen, dass von den 35 Rechnungen bei 24 Rechnungen eine Zahlungsfrist von 60 Tagen vereinbart wurde. Bei 2 Rechnungen wurde eine Zahlungsfrist von 90 Tagen, bei 4 Rechnungen eine 30-tägige Zahlungsfrist und bei 4 Rechnungen eine sofortige Zahlbarkeit vereinbart. Eine "Rechnung" betraf eine Gutschrift, es kam daher keine Zahlungsfrist zum Tragen.

Bei 14 Rechnungen wurde mit der Rechnung bzw. einer Zusatzvereinbarung nachträglich eine längere Zahlungsfrist von der bzw. dem Auftragnehmenden gewährt. Mit dieser "Option" der längeren Zahlungsfrist, z.B. 90 Tage statt 60 Tage war meistens der Verlust des vereinbarten Skontos von 3 % verbunden.

Bei 2 Rechnungen war lt. den Bestellscheinen eine Zahlungsfrist von 90 Tagen vereinbart worden. Das stand im Widerspruch zur Bestimmung des Bundesvergabegesetzes, das gegenständlich eine Zahlungsfrist von maximal 60 Tagen vorsieht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher dem Gesundheitsverbund, künftig keine Bestellungen mit einer Zahlungsfrist von über 60 Tagen durchzuführen (s. Punkt 5.5, Rechnungen Nr. 3 und Nr. 16).

Lediglich bei 5 der 35 ausgewählten Rechnungen wurde die Zahlungsfrist tatsächlich überschritten. Da alle Rechnungen aufgrund der vermuteten Überschreitung der 60-tägigen Zahlungsfrist ausgewählt wurden, war anzunehmen, dass der unter Punkt 5.2 dargestellte Anteil von rd. 1 % tatsächlich deutlich geringer war.

Die Dauer der Überschreitung lag zwischen 2 Tagen und rd. 5 Monaten. Als Grund hierfür lag in 2 Fällen ein Eingabeirrtum im SAP-Buchungssystem bei der Magistratsabteilung 6 und einmal bei dem damaligen Krankenanstaltenverbund vor. In 2 Fällen dauerte die Rechnungsbearbeitung bei dem damaligen Krankenanstaltenverbund zu lange, um eine fristgerechte Buchung zu ermöglichen. Es war anzunehmen, dass es sich hierbei um keine systematischen Mängel, sondern um Einzelfälle handelte. Daher war keine Empfehlung auszusprechen (s. Punkt 5.5, Rechnungen Nr. 1, Nr. 4, Nr. 19, Nr. 32 und Nr. 33).

Bei 4 der untersuchten 35 Rechnungen hatte der damalige Krankenanstaltenverbund die Möglichkeit eines Skontos nicht genutzt, obwohl dies grundsätzlich möglich gewesen wäre. In einem dieser Fälle erfolgte die Bezahlung aufgrund eines Bearbeitungsirrtums verspätet. In den 3 weiteren Fällen wurde die optional angebotene längere Zahlungsfrist zu Lasten der kürzeren mit Skonto gewählt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Gesundheitsverbund zu prüfen, ob der Verzicht auf ein vereinbartes Skonto bei angebotener längerer Zahlungsfrist die übliche Vorgehensweise war oder in den eingesehenen Rechnungen ein Irrtum unterlaufen war. Ein mögliches Skonto sollte jedenfalls realisiert werden (s. Punkt 5.5, Rechnungen Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 34).

5.5 Ergebnis der Einschau im Detail

Rechnung Nr. 1

Der Bestellschein für zugekaufte Röntgenuntersuchungen für eine Patientin bzw. einen Patienten enthielt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen, die tatsächliche Bezahlung erfolgte nach rd. 100 Tagen. Hier war der Magistratsabteilung 6 ein Irrtum bei der Einstellung der Zahlungskonditionen im EDV-System unterlaufen, die auch bei der Rechnungsbearbeitung in dem damaligen Krankenanstaltenverbund nicht korrigiert wurden. Somit kam es zur verspäteten Auszahlung. Das Skonto in der Höhe von rd. 17,-- EUR wurde somit nicht einbehalten. Es handelte sich hierbei augenscheinlich um einen Irrtum und keinen systematischen Mangel.

Bei solchen Leistungen erlangte die Verrechnungsstelle des Krankenanstaltenverbundes generell erst nachträglich, mit dem Rechnungseingang Kenntnis von dem Leistungsbezug. Aus SAP-abrechnungstechnischen Gründen war trotzdem ein Bestellschein anzulegen. Der Bestellschein für die Leistung konnte somit nur nachträglich erstellt werden.

Obwohl die Rechnung eine Zahlungsfrist von 14 Tagen aufwies, enthielt der nachträglich erstellte Bestellschein als Zahlungsbedingungen 60 Tage mit 3 % Skonto, gerechnet ab dem Rechnungseingang. Die Zahlungsbedingungen im Bestellschein beruhten in diesem Fall lt. dem Gesundheitsverbund auf einer generellen Vereinbarung mit der Lieferantin und wurden somit dem Bestellschein automatisiert hinzugefügt.

Rechnung Nr. 2

Die Bezahlung erfolgte entsprechend der vereinbarten Frist von 60 Tagen ab Rechnungseingang. Die Rechnung wurde in die Stichprobe aufgenommen, da aufgrund des Buchungsdatums des damaligen Krankenanstaltenverbundes, dem 31. Dezember 2018, eine Überschreitung vermutet werden konnte. Tatsächlich war die Rechnung erst am 15. Jänner 2019 eingelangt aber von dem damaligen Krankenanstaltenverbund auf den 31. Dezember 2018 gebucht worden, da die Leistung das Budgetjahr 2018 betraf. Bei der Leistung handelte es sich um die Abrechnung der im Dezember 2018 erfolgten Befundungen in einer von dem damaligen Krankenanstaltenverbund

angekauften Laborstraße. Da die Anzahl der Befundungen erst zu Monatsende feststeht, konnte die formale Leistungsbestellung ebenfalls erst im Nachhinein erfolgen, gegenständlich am 15. Jänner 2019. Hiebei handelte es sich um ein internes SAP-abrechnungstechnisches Erfordernis.

Rechnung Nr. 3

Die Bezahlung erfolgte in 90 Tagen, entsprechend der mit dem Bestellschein vereinbarten Frist. Es handelte sich hierbei um den Ankauf von Rollen für Sessel. Die vereinbarte Frist stand im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Der Gesundheitsverbund hatte nach eigenen Angaben die Frist aus dem Angebot übernommen.

Rechnung Nr. 4

Bei dieser Rechnung für Projektmanagement Leistungen wurde die vereinbarte Zahlungsfrist von 30 Tagen um rd. 160 Tage überschritten. Die erste Rechnung ging am 26. März 2018 im Bereich Generaldirektion - Real Estate Management des damaligen Krankenanstaltenverbundes und nicht bei der Magistratsabteilung 6 ein. Die Rechnung wurde betraglich von rd. 334.850,-- EUR auf rd. 278.930,-- EUR korrigiert. Am 3. April 2018 erfolgte die Leistungsbestätigung und Bestätigung der Preisangemessenheit durch die Generaldirektion - Real Estate Management.

Die Rechnung wurde dann am 4. Mai 2018 von der zuständigen Stelle des damaligen Krankenanstaltenverbundes gebucht und die Rechnung elektronisch an die zuständige Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 weitergeleitet. Die Buchhaltungsabteilung hatte irrtümlich das falsche Jahresdatum als Fälligkeitsdatum eingetragen, nämlich den 24. April 2019 anstatt des 24. April 2018. Da dies auch in dem damaligen Krankenanstaltenverbund nicht aufgefallen war, erfolgte keine fristgerechte Auszahlung.

Erst als die Rechnung im Oktober 2018 von der Firma ein zweites Mal gesendet wurde, fiel der Irrtum auf. Die erste Rechnung wurde intern von der Magistratsabteilung 6 storniert und die neue ohne Abzug mit 334.850,-- EUR schnellstmöglich, mit dem

6. November 2018 bezahlt. Die Bestätigung der Leistung und Preisangemessenheit durch den damaligen Krankenanstaltenverbund lag vor. Die betragliche Korrektur erfolgte nicht mehr, da die Leistung inzwischen vollständig erbracht worden war.

Rechnung Nr. 5

Gemäß dem Bestellschein für einen Wartungsvertrag für elektronische medizinische Geräte war eine 60-tägige Zahlungsfrist mit 3 % Skonto vereinbart worden. Die Rechnung über rd. 100.000,-- EUR wies eine Zahlungsfrist bis 19. Juni 2019 ohne Skonto aus, dies entsprach 90 Tagen. Die Magistratsabteilung 6 übernahm das Datum der Rechnung für die Fälligkeit in den Workflow. Dieses wurde auch von dem damaligen Krankenanstaltenverbund nicht korrigiert und die Bezahlung erfolgte in 85 Tagen ab Rechnungseingang ohne Skonto.

Der Grund hierfür lag in einer Zusatzvereinbarung, mit der neben der Zahlungsfrist von 60 Tagen mit 3 % Skonto auch die Möglichkeit der Zahlung innerhalb von 90 Tagen, allerdings ohne Skonto eingeräumt wurde. Der damalige Krankenanstaltenverbund hatte gegenständlich die 90-tägige Zahlungsfrist gewählt und somit auf das Skonto verzichtet. Laut dem Gesundheitsverbund handelte es sich hierbei um einen Bearbeitungsfehler.

Rechnung Nr. 6

Die ausgewählte Buchungszeile betraf eine interne Weiterverrechnung in dem damaligen Krankenanstaltenverbund, somit keine Rechnungsbezahlung nach "außen". Sie war in der Datenbasis des Gesundheitsverbundes ohne Ausgleichsdatum enthalten, womit zu prüfen war, ob die aus dem Jahr 2018 stammende Rechnung überhaupt bezahlt worden war.

Die zugrunde liegende Rechnung für das Liefern samt Montage einer Medienanlage für einen Mehrzwecksaal langte am 3. Oktober 2018 elektronisch in dem damaligen Krankenanstaltenverbund ein. Das Fälligkeitsdatum wurde entsprechend der Angabe auf der Rechnung auf den 18. Oktober 2018 gesetzt, womit eine Zahlungsfrist von 15 Tagen festgelegt wurde. Der 18. Oktober 2018 als Fälligkeitsdatum auf der Rechnung

erklärte sich daraus, dass das Rechnungsdatum der 18. September 2018 war und die Rechnung lt. Auskunft der Magistratsabteilung 6 als verspätet eingelangte Rechnung behandelt wurde. Aus diesem Grund wurden das Rechnungsdatum und nicht das Eingangsdatum als Basis für die 30-tägige Zahlungsfrist ausgewählt. Die Bezahlung erfolgte entsprechend.

Rechnung Nr. 7

Gemäß dem Bestellschein war eine 60-tägige Zahlungsfrist mit 3 % Skonto vereinbart worden. Die für die Instandhaltungsleistung für elektronische medizinische Geräte auf den 18. Oktober 2018 datierte Rechnung über rd. 6.000,-- EUR wies eine Zahlungsfrist bis 16. Jänner 2019 ohne Skonto aus. Das entsprach einer Zahlungsfrist von 90 Tagen bezogen auf das Rechnungsdatum. Die Magistratsabteilung 6 legte im Workflow in Folge den 17. Jänner 2019 fest, was einer Zahlungsfrist von 90 Tagen, bezogen auf den, einen Tag später erfolgten Rechnungseingang im Scanzentrum der Magistratsabteilung 6 entsprach. Diese 90-tägige Zahlungsfrist wurde auch von dem damaligen Krankenanstaltenverbund nicht korrigiert, womit die Zahlung entsprechend erfolgte. Der damalige Krankenanstaltenverbund hatte somit auf das Skonto von 3 % verzichtet.

Der Grund hierfür lag in einer Zusatzvereinbarung, mit der neben der Zahlungsfrist von 60 Tagen mit 3 % Skonto auch die Möglichkeit der Zahlung innerhalb von 90 Tagen, allerdings ohne Skonto eingeräumt wurde. Laut dem Gesundheitsverbund handelte es sich hierbei um einen Bearbeitungsfehler.

Rechnung Nr. 8

Die Zahlungsfrist von 60 Tagen wurde um 25 Tage überschritten. Dies deshalb, da die Rechnung für Werkzeugankauf von einem Baumarkt nicht von der Vertragspartnerin, sondern von einer "Tochterfirma" ausgestellt worden war. Die standardmäßige Vorgehensweise der Magistratsabteilung 6 war es in solchen Fällen, nicht die Rechnung als von einer falschen Firma ausgestellt zu retournieren, sondern zu prüfen, ob diese Firmen derart verbunden sind, dass eine Auszahlung erfolgen kann. Die Zeitdauer, die

diese Prüfung in Anspruch genommen hatte, führte zum Überschreiten der Zahlungsfrist. Hierbei handelt es sich um eine Art Serviceleistung der Magistratsabteilung 6. Die Rechnung hätte auch wegen einer unrichtig benannten Rechnungsausstellerin abgelehnt werden können. Die Firma hätte dann erneut eine Rechnung legen müssen.

Rechnungen Nr. 9 und Nr. 10, Nr. 18, Nr. 20 bis Nr. 28, Nr. 30 und Nr. 31

Die Bezahlung erfolgte innerhalb der vereinbarten und gesetzeskonformen Frist von 60 Tagen. Die Aufnahme in die Stichprobe war erfolgt, da dies aus der eingesehenen Datenbasis des Gesundheitsverbundes nicht erkennbar war.

Die Rechnung langte erst in der Auslaufrfrist (bis 15. Jänner des Folgejahres) bei der Magistratsabteilung 6 ein, war aber von dem damaligen Krankenanstaltenverbund auf den 31. Dezember des Vorjahres gebucht worden, um sie dem richtigen Budgetjahr zuzuordnen. Ausgehend von diesem Buchungsdatum bis zur Bezahlung hätte dies eine Überschreitung der Zahlungsfrist bedeutet.

Rechnung Nr. 10

Siehe Rechnung Nr. 9.

Rechnung Nr. 11

Der damalige Krankenanstaltenverbund hatte lt. Bestellschein eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Skonto vereinbart. Die Firma hatte auf ihrer Schlussrechnung den 14. Juni 2018 als Zahlungsziel ausgewiesen, was einer Bezahlung innerhalb von 63 Tagen entsprach. Die Bezahlung erfolgte entsprechend dieser Vorgabe. Das längere Zahlungsziel war lt. dem Gesundheitsverbund vertraglich für die Schlussrechnung vereinbart worden.

Rechnung Nr. 12

Die Rechnung betraf eine Ausbildungskooperation des damaligen Krankenanstaltenverbundes mit einer Fachhochschule. Die Überschreitung der Zahlungsfrist von rd. 90 Tagen beruht auf der Vorgehensweise der Magistratsabteilung 6 bei noch offenen Gutschriften einer Rechnungslegerin bzw. eines Rechnungslegers bzw. gegenüber der

Stadt Wien. Rechnungen, die kleiner als eine noch offene Gutschrift sind, werden nicht ausbezahlt. Erst wenn mit weiteren eingehenden Rechnungen die Summe der bisherigen Gutschriften überschritten wird, erfolgt die Bezahlung des sich daraus ergebenden offenen Saldos. Deshalb wurde die Zahlungsfrist der gegenständlichen Rechnung überschritten. Die Magistratsabteilung 6 ersparte sich durch diese Vorgehensweise das Nachfordern offener Gutschriften. Der Stadtrechnungshof Wien sah in diesem Fall die Zahlungsfrist als eingehalten an.

Rechnung Nr. 13

Die gegenständliche Rechnung betraf die Miete für Raucherkabinen. Die Zahlungsfrist war lt. dem Bestellschein mit 30 Tagen vereinbart worden. Die Rechnung langte am 12. Juni 2019 in der Magistratsabteilung 6 ein und betraf das Quartal 1. Juli bis 30. September 2019. Die Rechnung wurde von dem damaligen Krankenanstaltenverbund ebenfalls am 12. Juni 2019 gebucht und somit die Leistung bestätigt. Die Magistratsabteilung 6 übernahm den auf der Rechnung mit 10. Oktober 2019 ausgewiesenen Fälligkeitstermin, der auch von dem damaligen Krankenanstaltenverbund nicht abgeändert wurde. Die Bezahlung erfolgte entsprechend dem Fälligkeitstermin.

Rechnung Nr. 14

Die Bezahlung der Rechnung in der Höhe von rd. 116.000,-- EUR für die Leistung von Sterilgutaufbereitung erfolgte innerhalb der vereinbarten und gesetzeskonformen Frist von 60 Tagen. Die Aufnahme in die Stichprobe war erfolgt, da dies aus der eingesehenen Datenbasis nicht erkennbar war. Dies deshalb, da die Rechnung von dem damaligen Krankenanstaltenverbund bereits am 1. Februar 2019 gebucht worden war, obwohl die Rechnung erst am 6. Februar 2019 bei der Magistratsabteilung 6 elektronisch einlangte. Diese Vorgehensweise konnte nicht erklärt werden, blieb allerdings im Ablauf der Rechnungsbezahlung ohne Konsequenz.

Rechnung Nr. 15

Die ursprüngliche Bezahlung der Rechnung für Wäschereinigung und Kleidungsreparatur erfolgte von keiner der 3 ausgewählten Organisationseinheiten. Im Zuge einer

Mitversorgung erfolgte jedoch eine interne Weiterverrechnung mit der Klinik Donaustadt.

Die am 7. November 2018 im Scanzentrum eingegangene Rechnung wurde entsprechend der vereinbarten 60-tägigen Zahlungsfrist unter Abzug des vereinbarten Skontos beglichen. Die Auswahl der Rechnung für die Stichprobe erfolgte, da der Gesundheitsverbund kein Ausgleichsdatum in ihrer Datenbasis ausgewiesen hatte.

Rechnung Nr. 16

Die Bezahlung der Rechnung für Wartungsleistungen an Brandschutzeinrichtungen erfolgte in 90 Tagen, entsprechend der lt. dem Bestellschein vereinbarten Frist. Die vereinbarte Frist stand im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

Rechnung Nr. 17

Die Überschreitung der Zahlungsfrist von rd. 30 Tagen, gegenständlich bei einer Mietwäschebestellung, beruhte auf einer Vorgehensweise der Magistratsabteilung 6 im Fall des Vorliegens noch offener Gutschriften der betreffenden Rechnungslegerin bzw. des betreffenden Rechnungslegers gegenüber der Stadt Wien. Rechnungen, die kleiner als die noch offene Gutschrift sind, werden nicht ausbezahlt. Erst wenn mit weiteren eingehenden Rechnungen die Summe der bisherigen Gutschriften überschritten wird, erfolgt die Bezahlung des sich daraus ergebenden offenen Saldos. Deshalb wurde die Zahlungsfrist der gegenständlichen Rechnung überschritten. Die Magistratsabteilung 6 ersparte sich durch diese Vorgehensweise das Nachfordern offener Gutschriften.

Rechnung Nr. 18

Siehe Rechnung Nr. 9.

Rechnung Nr. 19

Die Rechnung langte am 14. Mai 2018 im Scanzentrum der Magistratsabteilung 6 ein. Bei der Rechnung handelte es sich um die Leihgebühr für ein nicht verwendetes Implantat. Das Implantat wurde nicht verwendet, da die betreffende Operation abgesagt worden war.

Die Rechnung musste storniert werden, da sie lt. Auskunft des Gesundheitsverbundes mangels ausreichender Spezifikation keiner Bestellung zugeordnet werden konnte. Die richtiggestellte Rechnung langte am 18. Juni 2018 bei der Magistratsabteilung 6 ein. Am gleichen Tag erfolgte die Buchung der Leistung durch den damaligen Krankenanstaltenverbund, womit die Leistung als erbracht angesehen und bestätigt wurde. Der Bestellschein für die Leistung wurde erst am 11. Juli 2018, somit im Nachhinein ausgestellt. Dies ist lt. Auskunft des Gesundheitsverbundes die bei der Bestellung von Implantaten übliche Vorgehensweise. Bestellt wird ein Set mit mehreren Größen und Teilen. Nur die tatsächlich verwendeten Teile davon werden verrechnet bzw. bei nicht Verwendung erfolgt die Rückgabe samt Bezahlung einer Leihgebühr. Beides kann erst im Nachhinein feststehen. Um die Abrechnung im SAP-System vornehmen zu können, musste nachträglich der Bestellschein erstellt werden. Das war ein rein internes abrechnungstechnisches Erfordernis.

Im Workflow wurde von dem damaligen Krankenanstaltenverbund der 10. September 2018 als Fälligkeitsdatum eingetragen. Das Fälligkeitsdatum richtete sich somit nicht nach dem Rechnungseingang, sondern nach jenem Datum, an dem die nachträgliche Bestellung erfolgte. Die vereinbarte Zahlungsfrist wurde somit um 24 Tage überschritten. Weshalb als Basisdatum nicht der Rechnungseingang, sondern das Datum des nachträglich ausgestellten Bestellscheins für die Fälligkeit herangezogen wurde, konnte nachträglich nicht mehr aufgeklärt werden. Vermutlich handelte es sich um einen Irrtum. Ein Lieferschein über die Zustellung des Implantats konnte nicht vorgelegt werden.

Rechnung Nr. 20 bis Nr. 28

Siehe Rechnung Nr. 9.

Rechnung Nr. 29

Die Rechnung für ein Coaching von Führungskräften langte am 27. Februar 2019 in der Magistratsabteilung 6 ein. Als Fälligkeitsdatum wurde im Workflow der 28. April 2019 festgelegt, was der mit dem Bestellschein vereinbarten Zahlungsfrist von 60 Tagen entsprach. Die Bezahlung erfolgte entsprechend.

Der Gesundheitsverbund hatte den Ausgleich zu dieser Rechnung in ihrer Datenbasis jedoch erst am 9. Juli 2019 ausgewiesen, womit der Anschein einer Überschreitung der Zahlungsfrist um 72 Tage vorlag. Tatsächlich war auf dem Bestellschein eine falsche Kostenstelle angeführt worden. Der dadurch entstandene Buchungsfehler musste in der Folge durch eine interne Buchungskorrektur aufgelöst werden. Diese interne Korrektur war am 9. Juli 2019 abgeschlossen worden.

Rechnung Nr. 30 bis Nr. 31

Siehe Rechnung Nr. 9.

Rechnung Nr. 32

Für die Bezahlung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Werbekampagne wurde die auf der Rechnung angeführte Frist von 14 Tagen herangezogen. Dies deshalb, da sie grundsätzlich länger war als die lt. dem Bestellschein vereinbarte sofortige Fälligkeit. Tatsächlich erfolgte die Bezahlung der am 6. Februar 2018 in der Magistratsabteilung 6 eingegangenen Rechnung am 22. Februar 2018 innerhalb von 16 Tagen. Die Zahlungsfrist wurde somit um 2 Tage überschritten.

Die Magistratsabteilung 6 hatte ursprünglich im Workflow den 20. Februar 2018 als Fälligkeitstermin angelegt. Dieser Termin entsprach einer 14-tägigen Zahlungsfrist, die mit der Rechnung angeboten wurde. Der damalige Krankenanstaltenverbund hatte am 19. Februar 2018 die Fälligkeit auf den 6. Februar 2018 rückdatiert und der

Magistratsabteilung 6 die Zahlungsfreigabe erteilt. Für eine fristgerechte Bezahlung erfolgte die Zahlungsfreigabe um 4 Tage zu spät.

Die Behandlung dieser Rechnung wurde in die Stichprobe aufgenommen, da der Gesundheitsverbund den Ausgleich in ihrer Datenbasis erst am 24. Oktober 2018 ausgewiesen hatte. Demnach war von einer Überschreitung der Zahlungsfrist, um rd. 240 Tage auszugehen. Tatsächlich hatte der damalige Krankenanstaltenverbund auf dem Bestellschein eine falsche Kostenstelle angeführt und den dadurch entstandenen Buchungsfehler durch eine interne Buchungskorrektur auflösen müssen. Diese interne Korrektur war erst am 24. Oktober 2018 abgeschlossen worden.

Rechnung Nr. 33

Die Rechnung betraf die gleiche Leistung wie die Rechnung Nr. 32, jedoch für eine andere Berufsgruppe in dem damaligen Krankenanstaltenverbund. Die Überschreitung der Zahlungsfrist lag auch hier bei 2 Tagen, da die Rechnungsbehandlung gemeinsam mit der Rechnung Nr. 32 erfolgte.

Rechnung Nr. 34

Die bestellten Entkalkungstabletten wurden am 13. September 2019 geliefert. Laut Bestellschein war eine sofortige Bezahlung vereinbart worden. Die Rechnung ging am 22. November 2019 in der Magistratsabteilung 6 ein und enthielt bzgl. der Fälligkeit die Optionen "Zahlbar innerhalb von 21 Tagen mit 5 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug". Von der Magistratsabteilung 6 wurde im Workflow als Fälligkeitsdatum zunächst der 21. Jänner 2020 eingestellt, was einer Zahlungsfrist von 60 Tagen entsprach. Der damalige Krankenanstaltenverbund änderte das Fälligkeitsdatum auf den 20. Februar 2020 ab, was einer Zahlungsfrist von 90 Tagen entsprach. Der Rechnungsbetrag wurde entsprechend dieser Frist ausbezahlt.

Um das Skonto zu realisieren, hätte die Rechnung innerhalb von 3 Wochen bezahlt werden müssen. Das hätte dem sofortigen Zahlungsziel lt. Bestellschein entsprochen. Der gegenständliche Rechnungsbetrag belief sich auf rd. 20,-- EUR.

Rechnung Nr. 35

Die Buchung betraf die Gutschrift eines offenen Betrages. Diese konnte mit der Bezahlung der Rechnung Nr. 34 aufgelöst werden, da der aktuelle Rechnungsbetrag höher als die Gutschrift war. In der Datenbasis des Gesundheitsverbundes waren Gutschriften ebenfalls als Rechnungen ausgewiesen, wodurch diese in die Stichprobe aufgenommen wurden.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zur Transparenz und Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements dem Gesundheitsverbund, einen zeitgemäßen Prozess für die Rechnungsbehandlung zu erstellen (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme des Wiener Gesundheitsverbundes:

Der Gesundheitsverbund hat die Prozesse der Rechnungsprüfung in der Prozessmanagementsoftware abgebildet. Aufgrund der Empfehlung Nr. 1 wird dieser Prozess nicht nur im Hinblick auf die Einbindung der Magistratsabteilung 6 in diesen Prozess, sondern auch im Hinblick auf das neue SAP-System gesamtheitlich erstellt.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes künftig keine Bestellungen mit einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen durchzuführen (s. Punkt 5.4).

Stellungnahme des Wiener Gesundheitsverbundes:

Diese Vorgabe ist bereits in den generellen Einkaufsbedingungen für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen geregelt. Zusätzlich regelt die "Richtlinie für Bestellungen und Rechnungsabwicklung" die Zahlungsziele und den Umgang damit. Es ist per Dienstanweisung erlassen, dass Rechnungen, die aus berechtigten Gründen

nicht angewiesen werden dürfen, rechtzeitig vor Fristablauf zu stornieren sind und nach Klärung und Übermittlung der korrigierten Rechnung neu zu protokollieren sind.

Die beiden Dienstanweisungen werden nochmals im Gesundheitsverbund in Erinnerung gebracht und um zwingende Einhaltung ersucht.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl zu überprüfen, ob der Verzicht auf ein vereinbartes Skonto bei angebotener längerer Zahlungsfrist die übliche Vorgehensweise war oder in den eingesehenen Rechnungen ein Irrtum unterlaufen war. Ein mögliches Skonto sollte jedenfalls realisiert werden (s. Punkt 5.4).

Stellungnahme des Wiener Gesundheitsverbundes:

Ein Verzicht von einem Skonto kann im Gesundheitsverbund lediglich auf einem Irrtum beruhen. Die betrauten Mitarbeitenden werden schriftlich auf Empfehlung Nr. 3 hingewiesen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2020